

DC 20/6138

6138 / 1

Staatssekretär für
Innen- und Wirtschaftspolitik

Berlin, den 6. 8. 1990

Herrn Minister Reichenbach

Information zur Geschäftsordnung

1. Der derzeitige Ministerrat ist noch auf Grundlage der Verfassung der DDR gebildet. Wobei nach Artikel 79 der Vorsitzende und die Mitglieder nach der Neuwahl der Volkskammer von ihr auf die Dauer von 5 Jahren gewählt wurden. Regelungen für die Abberufung von Ministern sind darin nicht enthalten.
2. In der Geschäftsordnung der Volkskammer, laut Beschlußempfehlung vom 4. 7. 1990, ist ausdrücklich im § 4 festgelegt, daß der Ministerpräsident auf Vorschlag der stärksten Fraktion ohne Aussprache geheim gewählt wird.
3. In der Geschäftsordnung des Ministerrates der DDR vom 18. 1. 1990, die heute noch gültig ist, ist über die Wahl und Abberufung von Ministern nichts enthalten.
4. Im Grundgesetz der BRD ist im Artikel 64 geregelt, daß die Bundesminister auf Vorschlag des Bundeskanzlers vom Bundespräsidenten ernannt und entlassen werden.
5. Aus der Geschäftsordnung für Bundesministerien ist keine Regelung hinsichtlich der Berufung und Abberufung von Ministern ableitbar.

Aus dem Dargelegten ist abzuleiten, daß keine Ordnung oder Regelung bekannt ist, die die Modalitäten für die Abberufung bzw. Vertretung für Minister verbindlich regelt. Dieser Standpunkt wurde mit Herrn Quast und Herrn Weyrauch abgestimmt.

6.8.90

1. Möglichkeiten der Ernennung und Entlassung von Ministern nach der Verfassung der DDR

Die Verfassung der DDR enthält zwei Bestimmungen über die Wahl, Vereidigung und Abberufung von Ministern:

- Gemäß Artikel 50 wählt die Volkskammer ... den Vorsitzenden und die Mitglieder des Ministerrates (S.1). Sie können jederzeit von der Volkskammer abberufen werden (S.2).
- Gemäß Artikel 79 Abs.2 wird der Vorsitzende des Ministerrates von der stärksten Fraktion der Volkskammer vorgeschlagen und von der Volkskammer mit der Bildung des Ministerrates beauftragt. Gemäß Abs.3 werden der Vorsitzende und die Mitglieder des Ministerrates nach der Neuwahl der Volkskammer von ihr auf die Dauer von 5 Jahren (jetzt 4 Jahren) gewählt.
- Nach Abs.4 werden der Vorsitzende und die Mitglieder des Ministerrates vom Vorsitzenden des Staatsrates auf die Verfassung vereidigt.

2. Vergleichende Darstellung der Vorschriften des Grundgesetzes und der Weimarer Verfassung

- Der Bundeskanzler wird gemäß Artikel 63 Abs.1 GG ohne Aussprache auf Vorschlag des Bundespräsidenten vom Bundestag gewählt. Die Bundesminister werden auf Vorschlag des Bundeskanzlers vom Bundespräsidenten ernannt und entlassen. Sie leisten bei der Amtsübernahme vor dem Bundestag den Amtseid (Artikel 64 Abs.1 und 2 GG).
- Nach der Weimarer Verfassung wurden der Reichskanzler und auf seinen Vorschlag die Reichsminister vom Reichspräsidenten ernannt und entlassen (Artikel 53 WRV). Der Reichskanzler und die Reichsminister bedurften zu ihrer Amtsführung des Vertrauens des Reichstages. Jeder von ihnen mußte zurücktreten, wenn ihm der Reichstag das Vertrauen entzog (Artikel 54 WRV).

- 2 -

3. Vergleich und Bewertung

- Im Gegensatz zur WRV und zum GG fehlt in der DDR-Verfassung eine Regelung, daß die Minister auf Vorschlag des Ministerpräsidenten vom Staatsoberhaupt ^mernannt und entlassen werden. Sie werden nur vom Staatsratsvorsitzenden (jetzt Präsidenten der Volkskammer) auf die Verfassung vereidigt. Der Ernennungsakt dürfte damit durch die Volkskammerwahl erfolgen. Eine Abberufung ist nur durch die Volkskammer vorgesehen. Nicht geregelt ist die Frage, unter welchen Voraussetzungen der Ministerpräsident die Entlassung fordern kann.
- Die geltende DDR-Regelung muß im Zusammenhang mit der Stellung des Ministerrates zur Volkskammer gesehen werden. Der Ministerrat ist gemäß Artikel 76 Abs.1 der DDR-Verfassung als Organ der Volkskammer die Regierung der DDR. Er leitet im Auftrage der Volkskammer die ^einehietliche Durchführung der Staatspolitik. Diese Abhängigkeit ist m.E. mit dem Gewaltenteilungsprinzip nicht zu vereinbaren, das keine der drei Gewalten vor der anderen bevorrechtigt. Diese Verfassungsbestimmungen müssen gemäß Artikel 1 Abs.1 und 2 der Verfassungsgrundsätze, mit denen das Rechtsstaatsprinzip Verfassungsrang erhalten hat, entsprechend ausgelegt werden. Dies gilt auch für die Vorschriften bezüglich der ^ernennung und Entlassung der Minister.

4. Schlußfolgerungen

- Es ist ein demokratisches Recht des Ministerpräsidenten, daß die Minister (nur) auf seinen Vorschlag ernannt werden können. Im Hinblick auf die dezidierte Regelung in Artikel 50 der DDR-Verfassung, daß die Mitglieder des

- 3 -

Ministerrates von der Volkskammer gewählt werden, wird dies allerdings nicht ohne Zustimmung des Parlaments möglich sein. Die Tatsache, daß Minister vom Parlament gewählt werden, ist verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden. Dies ist in zahlreichen Länderverfassungen vorgesehen. Gegen den Willen des Ministerpräsidenten wird aber aus den dargestellten rechtsstaatlichen Gründen eine Wahl eines Ministers nicht möglich sein.

- Die DDR-Verfassung enthält keine Regelung, unter welchen Voraussetzungen ein Minister zu entlassen ist, der nicht mehr das Vertrauen des Ministerpräsidenten besitzt. Im Hinblick auf das Schweigen der Verfassung dürfte eine Entlassung auch ohne Zustimmung des Parlaments möglich sein. Die Regelung in Artikel 50 S. 2 der DDR-Verfassung, daß die Mitglieder des Ministerrates jederzeit abberufen werden können, besagt nur, ^{daß} die Volkskammer einem Minister ihr Vertrauen entziehen kann. Dies bedeutet nicht, daß ein Minister gegen den Willen des Ministerpräsidenten im Amt belassen werden muß, wenn dies die Volkskammer verlangt. Allerdings ist in einigen Länderverfassungen die Entlassung an die Zustimmung des Landtages gebunden. Da die (formale) Ernennung und Entlassung von Ministern in der Regel von dem Staatsoberhaupt vorgenommen wird, käme auch hier die Aushändigung der Urkunden durch die Volkskammerpräsidentin in Betracht, zumal diese nach der Verfassung den Amtseid abnimmt.

5. Ergebnis

- Die Ernennung der Minister kann im Hinblick auf das Recht der Volkskammer, sie zu wählen (Artikel 50 S.1 DDR-Verfassung) nur mit Zustimmung der Volkskammer erfolgen. Allerdings hat der Ministerpräsident das ^(eigentliche) Vorschlagsrecht.

- Die Entlassung der Minister kann m.E. nach der geltenden Verfassungslage auch ohne Zustimmung des Parlaments vorgenommen werden. Allerdings sollte die Volkskammer hierüber förmlich unterrichtet werden.

- Im Hinblick auf die allgemeinen Befugnisse eines demokratischen Staatsoberhauptes sollte die Volkskammerpräsidentin auf Vorschlag des Ministerpräsidenten die Ernennungs- und Entlassungsurkunden aushändigen, ohne daß sie allerdings ein materielles Einspruchsrecht gegen diese Vorschläge hat.

Nogelgerang